

88. Nach welchen Vorschriften richtet sich die Zulässigkeit des Rechtsweges für die auf Grund des preussischen Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 zu erhebenden Ansprüche?

III. Civilsenat. Urt. v. 9. Juli 1897 i. S. R. (Pl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. III. 98/97.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Gründe:

„Der Kläger wurde im Jahre 1890 im Bezirke des Königlich preussischen Eisenbahnbetriebsamtes F. als etatmäßiger Lokomotivheizer angestellt. Am 27. Dezember 1893 zog er sich durch einen bei Ausübung seines Dienstes erlittenen Fall Verletzungen zu, und einige Zeit später zeigten sich bei ihm Krankheitserscheinungen, die schließlich zu seiner dauernden Dienstunfähigkeit führten. Am 16. Mai 1895 kündigte ihm deshalb die Eisenbahndirektion in F. den Dienst und eröffnete ihm zugleich, daß ihm ein Anspruch auf Gewährung von Pension nicht zustehe, weil er eine zehnjährige pensionsfähige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt habe, und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfälle und seinem die Dienstunfähigkeit bedingenden Leiden nicht nachweisbar sei. Auf seine wiederholte Eingabe verharrete die Direktion in einer Verfügung vom 3. Oktober 1895 auf diesem Bescheide. Ohne eine Beschwerde an den Departementsminister und den Finanzminister zu richten, erhob der Kläger die vorliegende Klage; diese wurde jedoch wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, und ebenso die dann eingelegte Berufung. Auch die Revision des Klägers konnte keinen Erfolg haben.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 ist einem unmittel-

baren Staatsbeamten, der, wie hier, in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt ist und durch einen im Dienste erlittenen Betriebsunfall dienstunfähig wird, eine Pension nach bestimmten Sätzen zu gewähren. Besondere Bestimmungen über die Verfolgung dieses Anspruches, insbesondere über die Zulässigkeit des Rechtsweges, enthält das Gesetz nicht; nach der Fassung der §§ 1 und 7 und dem übrigen Inhalte des Gesetzes, sowie nach dessen Entstehungsgeschichte, namentlich den Motiven zu § 7, kann es jedoch nicht zweifelhaft sein, daß dieses sog. Fürsorgegesetz einen erweiternden Zusatz zu dem Pensionsgesetze vom 27. März 1872 nebst dessen Abänderungen vom 31. März 1882 und 30. April 1884 und zu dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Wittven und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 für die Fälle bilden soll, in denen die Dienstunfähigkeit oder der Tod eines Beamten infolge eines solchen Betriebsunfalles eingetreten ist. Daraus folgt aber, daß die Bestimmungen jener Gesetze auch auf diese Fälle zur Anwendung kommen, soweit nicht abweichende Vorschriften aus dem neuen Gesetze sich ergeben. Dessen § 7 Abs. 1 bestätigt dies, indem er sagt:

„Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach § 2 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im übrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittven und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung.“

Da nun dieses Gesetz keine Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges enthält, unterliegen also auch die von ihm gewährten Pensionsansprüche den in den §§ 22, 23 des Pensionsgesetzes vom 30. April 1884 aufgestellten Einschränkungen. Nach § 22 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und welche Pension dem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, durch den Departementchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Diese können die Befugnis zu der Entscheidung der dem Departementchef nachgeordneten Behörde übertragen, der die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht. Von dieser Befugnis Gebrauch machend, haben der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister

durch Erlaß vom 22. Oktober 1884 (Eisenbahnverordnungsblatt S. 384) diese Entscheidung, soweit es sich nicht um unmittelbar vom Minister ernannte Beamte handelt, für den Bereich der Staatsbahnverwaltung allgemein den königlichen Eisenbahndirektionen übertragen. Nach § 23 des Pensionsgesetzes muß nun in solchen Fällen gegen die Entscheidung dieser nachgeordneten Behörde, also hier der Eisenbahndirektion F., bei Verlust des Klagrechtes innerhalb 6 Monate die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben werden, und erst nach deren Entscheidung steht dem Beamten innerhalb einer gleichen Frist von 6 Monaten der Rechtsweg offen. Da nun der Kläger, wie er zugiebt, die Entscheidung der Eisenbahndirektion überhaupt nicht, und jedenfalls nicht innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Beschwerde angegriffen hat, ist ihm das Klagrecht verloren, der Rechtsweg also dauernd verschlossen.

Gegen die Richtigkeit dieser, auch vom Berufungsgerichte gebilligten, Gründe will sich der Kläger zunächst auf den § 6 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes selbst stützen:

„Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.“

Durch diese, der Vorschrift des § 59 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 entsprechende, Anmeldung, meint der Kläger, werde die Zulässigkeit des Rechtsweges gewahrt, und die Anwendung des § 23 des Pensionsgesetzes ausgeschlossen. Allein mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß diese Bestimmung auf die Zulässigkeit des Rechtsweges sich nicht bezieht. Sie will nur eine rechtzeitige Untersuchung sichern, damit nicht der Versuch gemacht werden kann, eine nach langen Jahren eintretende Dienstunfähigkeit auf einen weit zurückliegenden Unfall zurückzuführen, der nicht zur Kenntnis der Behörden gekommen und nach so langer Zeit völlig verbunkelt ist. Um die Zulässigkeit des Rechtsweges handelt es sich dabei nicht; der Anspruch selbst wird durch die Versäumung der Frist verloren; er kann auch bei der Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht werden. Im übrigen wurden für Preußen die Ansprüche im Anschlusse an die Pensionsgesetze geregelt, sodaß deren Bestimmungen auch für den

Instanzenzug anzuwenden sind, und kein Grund vorlag, andere Vorschriften hierüber zu treffen.

Sodann beruft der Kläger sich auf die Motive zu dem oben wörtlich mitgetheilten § 7 und namentlich darauf, daß in ihnen die §§ 22. 23 des Pensionsgesetzes nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt sind, vielmehr gesagt ist:

„Der dem Verletzten zustehende Anspruch trägt den Charakter der „Pension“. Auf denselben müssen daher die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über Pension insoweit Anwendung finden, als letztere nicht durch die §§ 1—6 des Entwurfs selbst abgeändert sind. Anwendung finden hiernach insbesondere die §§ 10 flg. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (31. März 1882, 30. April 1884), welche über das der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Dienst Einkommen Bestimmung treffen; sodann die §§ 25 flg. a. a. O., welche von der Fälligkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension, sowie von deren Vorrechten handeln.“

Ganz abgesehen davon, daß die Motive eines Gesetzes nur mit großer Vorsicht für dessen Auslegung benutzt werden dürfen, zeigt schon ihre Fassung, daß eine vollständige Aufzählung der anwendbaren Bestimmungen nicht beabsichtigt gewesen ist. Außerdem kommt hinzu, daß, nachdem in den folgenden Absätzen der Motive die Anwendbarkeit der Bestimmungen des sog. Reliktengesetzes auf die nach dem neuen Gesetze den Hinterbliebenen zu gewährenden Renten erörtert ist, im Abs. 5 der Motive zum § 7 gemeinschaftlich für jene Pensionen und diese Renten die Zulässigkeit des Rechtsweges mit den Worten berührt wird:

„Vermögensrechtliche Ansprüche über die Höhe der Pensionen und Renten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, — G. S. S. 241 — im ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.“

Gerade hieraus folgert zwar der Kläger, daß für die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht die §§ 22. 23 des Pensionsgesetzes vom 30. April 1884 maßgebend sein sollten, sondern nur das Gesetz vom 24. Mai 1861, in welchem nur eine Vorentscheidung des Verwaltungschefs vorgeschrieben, an deren Stelle die der delegierten Eisenbahndirektion getreten sei, sodasß sofort nach dieser der Rechtsweg offen

gestanden habe. Wäre dies richtig, so würde unerklärlich sein, daß diese abweichende Bestimmung im Gesetze selbst, das nur von der Anwendung des Pensions- und des Reliktengesetzes spricht, keinen Ausdruck gefunden hat, obwohl dies schon deshalb nötig gewesen wäre, weil das Gesetz vom 24. Mai 1861 sich nach seinem Inhalte nicht auf die Rentenansprüche der Witwen und Waisen bezieht. Die Hinweisung der Motive, wenn sie nicht eine die Abweichung des Gesetzes vom 30. April 1884 übersehende Ungenauigkeit ist, läßt sich aber schon daraus erklären, daß das Gesetz vom 24. Mai 1861 die gemeinsame Grundlage der Vorschriften des Pensionsgesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, über die Zulässigkeit des Rechtsweges bildet, und daß eine Hinweisung auf das Pensionsgesetz allein nicht genügt haben würde, da der § 20 Abs. 2 des Fürsorgegesetzes für die Hinterbliebenen für deren Ansprüche etwas abweichende Bestimmungen hat. Jedenfalls ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Gesetzgeber die infolge von Betriebsunfällen nötig werdende Pensionierung einem von den sonstigen Fällen der Pensionierung abweichenden Verfahren habe unterwerfen wollen, ohne dies im Gesetze zum Ausdruck zu bringen.“ . . .